

Öffentliche Urkunde

über die  
Beschlüsse der Gesellschafterversammlung  
- teilweise Statutenänderung: -  
der

(UID:        )

mit Sitz in

Im Amtlokal des Notariates        hat heute eine ausserordentliche  
Gesellschafterversammlung der oben erwähnten Gesellschaft  
stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende  
Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen  
Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmenzähler amtiert .

Der Vorsitzende stellt fest:

- das gesamte Stammkapital der Gesellschaft von CHF ist vertreten;
- die heutige Gesellschafterversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 805 Abs. 3 und 5 Ziff. 5 OR i.V.m. Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Die Gesellschafterversammlung beschliesst einstimmig, die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Art. „ “

*[Bemerkung: Die geänderten Statutenbestimmungen müssen wortwörtlich aufgeführt werden.]*

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

III.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

IV.

Die Gesellschaft muss den Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Statutenänderung beim Handelsregisteramt anmelden.

,

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer  
und Stimmenzähler:

.....

.....

## Erläuterungen

Gemäss Art. 22 Abs. 4 HRegV sind die Statuten von der Urkundsperson zu beglaubigen.

### zu Ziff. II:

Hinweis bei nachträglicher Einführung oder Erweiterung statutarischer Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten:

Beides bedarf gemäss Art. 797 OR der Zustimmung aller davon betroffenen Gesellschafter. Die Zustimmung kann im Rahmen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die entsprechende Statutenänderung oder separat erteilt werden. Aus Beweisgründen empfiehlt sich die Form der Schriftlichkeit, z.B. durch Mitunterzeichnung der geänderten Statuten durch sämtliche Gesellschafter, mit ausdrücklicher Genehmigung der statutarischen Nachschuss- und Nebenleistungspflichten (in Analogie zu Art. 777 Abs. 2 Ziff. 4 OR, Art. 777a Abs. 2 Ziff. 1 und 2 OR, Art. 781 Abs. 3 OR).

Zusatz bei Sitzverlegung:

„Die Gesellschafterversammlung nimmt zur Kenntnis, dass sich das neue Domizil der Gesellschaft *(Adresse der Gesellschaft mit Hinweis auf eigene Geschäftsräume oder auf die Erklärung des Domizilhalters)* befindet.“

Dieser Zusatz kann in der Urkunde weggelassen werden, wenn die Geschäftsführer das neue Domizil noch nicht bestimmt haben oder die allenfalls notwendige Domizilhaltererklärung noch nicht vorliegt. Das Domizil ist jedoch in der Handelsregisteranmeldung aufzuführen.